



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11

Rathenow, 2004-01-15

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Gemeinde
Schönwalde-Glien

B 15/2003 Hauptsatzung der Gemeinde
Schönwalde
Seite 1

Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien
Seite 1

Bekanntmachung zur 2. Sitzung des
Hauptausschusses der Gemeindevertretung der
Gemeinde Schönwalde-Glien
Seite 6

Bekanntmachung der Gemeinde Brieselang

Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang
Seite 7

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des
Landkreises Havelland am 26. Januar 2004
Seite 12

Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Beschluss-Nr. 15/2003

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 18.12.2003 die Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien beschlossen.

Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Name der Gemeinde und deren Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schönwalde-Glien“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Havelland des Landes Brandenburg.

(3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:

Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf.

(4) Die Aufhebung eines Ortsteils bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Durchführung eines Bürgerentscheides in diesem Ortsteil.

§ 2 – Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel.

(2) Es zeigt das Landeswappen mit der Umschrift in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) im oberen Teil „GEMEINDE SCHÖNWALDE-GLIEN“ und im unteren Teil „LANDKREIS HAVELLAND“.

§ 3 - Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder/jede Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er/sie während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Str. 10-12 in 14621 Schönwalde-Glien wahrnehmen.

§ 4 – Gleichberechtigung von Frau und Mann – Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nach § 23 Abs. 2 GO wird von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters bestellt und ist dem hauptamtlichen Bürgermeister unmittelbar unterstellt.

(2) Dem/Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht nach § 23 Abs. 3 Satz 2 GO wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darstellt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und muss der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten abschließend.

(5) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten erhält sie/er Rederecht.

§ 5 – Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 GO die Entscheidung vor, über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften ab einem Betrag in Höhe von 25.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6 – Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1, Buchstabe e GO, für die ansonsten der Hauptausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag in Höhe von

50.000,00 € bei Vergaben nach der VOB

50.000,00 € bei Vergaben nach der VOL

50.000,00 € bei Vergaben nach HOAI

§ 7 - Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Beabsichtigt ein Mitglied der Gemeindevertretung, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese in schriftlicher Form der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen es nicht angehört, als Zuhörer/in teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten, Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Kann ein Mitglied der Gemeindevertretung die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat es das der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist es an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat es sich vorher bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine/n Vertreterin/Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf (nichtselbstständige Tätigkeiten, selbstständige Gewerbeausübung, freie Berufstätigkeit etc.), ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen/beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einem gleichartigen Organ einer Gebietskörperschaft, juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, sie gehören dem jeweiligen Organ als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde an.

Änderungen sind der/ dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 - Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist unter 7 Tagen erfolgt der Aushang, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 9 – Ausschüsse

(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.

(3) In Angelegenheiten des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 44 Satz 3 GO ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(4) Sachkundige Einwohner/innen werden auf Vorschlag der Fraktionen durch die Gemeindevertretung in die Ausschüsse berufen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen darf die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen dabei nicht überschreiten.

§ 10 - Ortsteile

(1) In der Gemeinde Schönwalde-Glien bestehen folgende Ortsteile

- a) Grünefeld
- b) Paaren im Glien
- c) Pausin
- d) Perwenitz
- e) Schönwalde-Dorf
- f) Schönwalde-Siedlung
- g) Wansdorf

(2) In den Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf ist ein Ortsbeirat zu wählen.

(3) Der Ortsbeirat des Ortsteils

- a) Grünefeld besteht aus 3 Mitgliedern
- b) Paaren im Glien besteht aus 3 Mitgliedern
- c) Pausin besteht aus 3 Mitgliedern
- d) Perwenitz besteht aus 3 Mitgliedern
- e) Schönwalde-Dorf besteht aus 3 Mitgliedern
- f) Schönwalde-Siedlung besteht aus 9 Mitgliedern
- g) Wansdorf besteht aus 3 Mitgliedern

(4) Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen ihren Hauptwohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie kandidieren.

§ 11 – Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden in den unter § 17 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils und in dem Bekanntmachungskasten am Haupteingang des Verwaltungsgebäudes, Sebastian-Bach-Straße 10 – 12 des Ortsteils Schönwalde-Siedlung öffentlich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind 7 volle Tage vor dem

Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist unter 7 Tagen erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten

§ 12 – Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte

(1) Den Ortsbeiräten von Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf werden neben den Rechten auf der Grundlage der Gemeindeordnung die folgenden Entscheidungsrechte nach Maßgabe des Haushalts übertragen:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und

3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Das sind in:

a) Grünefeld

1. Kita und Jugendclub, Am Kindergarten 2
2. Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße (Fl. 1, Flst. 120/2)
3. Badesees mit Gebäude (Fl. 2, Flst. 22/1; 22/2; 23/1; 23/2; 23/3)
4. Gemeinderaum mit Küche am FFW-Depot (Fl. 1, Flst. 124; 125)

b) Paaren im Glien:

1. Verwaltungsgebäude inkl. Kita in der Chaussee 11a
2. Jugend- und Gesellschaftshaus in der Hauptstr. 37
3. Stäbehaus in der Hauptstraße 35

c) Pausin:

1. Kita im Eichstädter Weg 8
2. Waldschule in der Dorfstraße 18 inkl. Jugendzentrum (1. u. 2. BA)

d) Perwenitz:

1. Gutshaus inkl. Kita und Jugendklub in der Dorfstr. 87
2. Sportplatz Flur 1, Flurstück 222 und Teilfläche Flurstück 36 inkl. baulicher Anlagen
3. Gemeindesaal (Aula) in der Turmstraße

e) Schönwalde-Dorf

1. Kita „Waldeck“ in der Fliegersiedlung 6
2. Bolzplatz in der Lorenz-Jakob-Straße (Flur 1, Flurstück 22)
3. Gebäude und Nebenanlagen in der Bötzower Str. 8/8a
4. Gebäude, Dorfstraße 7

f) Schönwalde-Siedlung:

1. KITA „Sonnenschein“ in der Straße der Jugend 1a
2. KITA „Zwergenhaus“ im Wansdorfer Weg 1
3. Jugendklub auf dem Gelände des Grundstücks in der Straße der Jugend 1
4. Gemeindesaal in der Berliner Allee 3
5. Gelände des Strandbades mit Gaststätte und Sportanlagen (Flur 20, Flurstück 1 und 2)
6. Spielplatz an der Richard-Dehmel-Straße

g) Wansdorf:

1. Dorfgemeinschaftshaus inkl. Kita in der Dorfstr. 74a
2. Jugendklub in der Bahnstraße (ehemaliger Bahnhof)

(2) Den Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf sollen für die Aufgaben gemäß § 54a Abs. 4 GO nach Maßgabe des Haushalts jährlich Mittel zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Näheres hierzu regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien.

§ 13– Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den/die Ortsbürgermeister/in, der zugleich Vorsitzende/r des Ortsbeirates ist, sowie seine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Näheres hierzu regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien.

§ 14 - Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und dem hauptamtlichen Bürgermeister.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der hauptamtliche Bürgermeister. Die/ Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.

(3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse für die Gemeindevertretung vor. Diese Vorbereitungs-pflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3, S. 1 GO auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

(6) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen über nachfolgende Angelegenheiten:

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag in Höhe von 10.000,00 €

Bis zu einem Betrag in Höhe von 9.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister

b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften ab einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € bis 24.999,99 € oder es sei denn, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Bis zu einem Betrag in Höhe von 9.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister

c) die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von

10.000,00 € bis 49.999,99 € bei Vergaben nach der VOB

10.000,00 € bis 49.999,99 € bei Vergaben nach der VOL

10.000,00 € bis 49.999,99 € bei Vergaben nach der HOAI

Bis zu einem Betrag in Höhe von

9.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

- d) die Gewährung von Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von 10.000,00 €
Bis zu einem Betrag in Höhe von 9.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- e) den Erlass von Forderungen der Gemeinde Schönwalde-Glien ab einem Betrag in Höhe von 2.000,00 €
Bis zu einem Betrag in Höhe von 1.999,99 € entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 15 – Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung bestellt auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 4 Amtsordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 188 vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003, GVBl. I Nr. 9 vom 10. Juni 2003) und dem Gebietsänderungsvertrag vom 20. 10. 2002 (§ 11 Abs. 2) eine/n Beigeordnete/n.

(2) Ist die/der Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, nimmt der/die weitere Vertreter/in, der/die durch die Gemeindevertretung bestimmt wird, die Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr.

§ 16 – Gemeindebedienstete

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über

- a) die Ernennung, die Anstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten
b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten in den Aufgabenbereichen der Amtsleiter/innen und der Leiter/innen von Einrichtungen

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung

- a) der Arbeiter und Arbeiterinnen
b) der sonstigen Angestellten

(3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister für die

in § 16 Abs. 2 genannten Arbeiter/innen und Angestellten.

§ 17 - Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.

(2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

Bei Plänen, Karten oder Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung kann von einer voll-ständigen Bekanntmachung abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.

Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönwalde-Glien, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Str. 10-12, 14621 Schönwalde-Glien, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme offen zu legen.

(3) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schönwalde-Glien bewirkt.

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schönwalde-Glien befinden sich:

1. Ortsteil Grünefeld

- Sparmarkt, Dorfstraße 22

2. Ortsteil Paaren im Glien

- Verwaltungsgebäude, Chaussee 11a

3. Ortsteil Pausin

- Waldschule, Dorfstraße 18

- Gebäude, Chausseestraße 20/Ecke Eichstädter Weg

4. Ortsteil Perwenitz

- Grünfläche vor Verkaufsstelle, Dorfstraße 57

- Bushaltestelle, Dorfstraße 82

5. Ortsteil Schönwalde-Dorf

- Bushaltestelle/Telefonzelle, Dorfstraße 24

6. Ortsteil Schönwalde-Siedlung

- Haupteingang/Verwaltungsgebäude, Sebastian-Bach-Straße 10-12
- Einfahrt vom Amselsteig zum Gemeindezentrum, Berliner Allee 3

7. Ortsteil Wansdorf

- Kita Wansdorf, Dorfstraße 74a
- Einkaufszentrum, Dorfstraße 32a

(4) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist bei Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach dem § 17 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde-Glien, 19.12.03 Schönwalde-Glien, 19.12.03

gez.	gez.
Karla-Veronika Ehl	Bodo Oehme
Vorsitzende der	Hauptamtlicher
Gemeindevertretung	Bürgermeister

Bekanntmachung

zur 2. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die 2. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien findet

**am Montag, dem 19. Januar 2004,
19.00 Uhr
im Gemeindesaal, Berliner Allee 3,
14621 Schönwalde-Glien**

statt. Die Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
03. Bestimmung des Verantwortlichen für die Niederschrift und des Mitunterzeichners
04. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
05. Beschluss zum Protokoll der 1. Sitzung des Hauptausschusses der GV Schönwalde-Glien vom 09.12.2003, öffentlicher Teil
- 06. Diskussion und Beschluss zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien**
- 07. Diskussion und Beschluss Bauungsplan Nr. 5 „Gemeindezentrum Wansdorf“ - Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben und Auflagen**
- 08. Diskussion und Beschluss Bauungsplan „Chausseestraße“ OT Paaren im Glien - Satzungsbeschluss**
- 09. Diskussion und Beschluss VE-Plan „Boardinghouse“ OT Grünefeld - Weiterführungsbeschluss**
- 10. Diskussion zur weiteren Verfahrensweise zum Flächennutzungsplan**
- 11. Beschlussfassung zur Gültigkeit der Kommunalwahl**
- 12. Diskussion und Beschluss zu Jubiläumswendungen**
- 13. Anträge, Anfragen**
 - 13.01. Bauanträge
 - 13.02. Info zu „Grüne Woche“ in Berlin
 - 13.03. Diskussion und Beschluss Goldener Plan Ost – Sportlerheim
 - 13.04. Info zu BBPI-Nr. 14 “Wohn- und Mischnutzung“
 - 13.05. Diskussion und Beschluss zur Behindertenbeauftragten der Gemeinde Schönwalde-Glien
- 14. Mitteilungen**
 - 14.01. Schulleiter Grundschule Schönwalde
 - 14.02. Entwurf Wappen Schönwalde-Glien – GV 01/2004
 - 14.03. Besetzung der Ausschüsse GV 01/2004
 - 14.04. Info Durchführung Volksbegehren Gemeindegebietsreform
 - 14.05. Info Haushaltsplan 2004 und Rückblick 2003
 - 14.06. Dienstzeit Erster Beigeordneter – GV 01/2004
 - 14.07. Info zu Besetzung Vertreter Schiedsstelle
 - 14.08. Info zu Schöffenwahl

II. Nichtöffentlicher Teil:

15. Beschluss zum Protokoll der 1. Sitzung des

Hauptausschusses der GV Schönwalde-
Glien vom 09.12.2003, nichtöffentlicher
Teil

16. Personalien

- 16.01. Erhöhung Eigenanteil zu ASB lt. Dr.-Nr.
31/2003

17. Verträge

- 17.01. Pachtvertrag zu GUS-Gelände
17.02. Vertrag mit der Glien GmbH
Grünefeld Flurstücke 502 und 503
17.03. Betreuungsvertrag Rechtsbeistand für
die Gemeinde

18. Grund und Boden

- 18.01. Info zu Grundstück Ecke Amselsteig/
Berliner Allee
18.02. Fortführende Entscheidung Grundstück
Fehrbelliner Straße

19. Anträge, Anfragen

- 19.01. Info, ggf. Beschlussfassung zu Bibliothek
19.02. Info, ggf. Beschlussfassung zu Objekt
Einbau Heizung
19.03. Diskussion und Beschluss zu Darlehen

20. Mitteilungen

- 20.01. Info zum Stand Ortsumgehung Falkensee
20.02. Info zu Rechtsstreit Az 16 C 289/03
20.03. Vorbereitung Europawahlen/
Landtagswahlen

Schönwalde-Glien 8.01.2004

gez.:

B. Oehme

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brieselang

Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl.I/01 S.298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/03 S.172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen. (Beschluss-Nr. 012-12/2003).

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Brieselang“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

- a) Ortsteil Bredow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Bredow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - b) Ortsteil Zeestow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zeestow in den Grenzen vom 25.10.2003.
- (4) Sitz der Gemeindeverwaltung ist die bisherige Altgemeinde Brieselang.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde Brieselang führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt gemäß § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. I S. 339) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 1. der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II/00 S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 244, 249), das Landeswappen entsprechend der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichengesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. Nr. 4 S. 26) dargestellten Abbildung sowie die Umschrift „GEMEINDE BRIESELANG, LANDKREIS HAVELLAND“ in dunklem Farbdruck.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jede/r Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann sie/er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung in Brieselang, Am Markt 3, zu den öffentlichen Sprechzeiten wahrnehmen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem er/sie sich an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende

unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 30.000,- € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidung der laufenden Verwaltung

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO, für die ansonsten der hauptamtliche Bürgermeister zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern deren Wert 30.000 EUR übersteigt,
- b) Auftragsvergaben, sofern deren Wert 30.000 EUR übersteigt, wenn
 - der Auftrag freihändig vergeben, oder
 - die Ausschreibung nach § 26 VOB/A aufgehoben, oder
 - der Zuschlag auf ein anderes als auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt, oder
 - der Zuschlag auf ein Änderungsvorschlag erteilt werden soll.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über
- a) die rechtlichen Angelegenheiten der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 mD BbgBesO;
 - b) die personalrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-O und der Arbeiter.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister unterzeichnet allein:
- a) die nach den geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstellenden Urkunden für

Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 9 mD BbgBesO;

- b) die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-O und der Arbeiter.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet – sofern nicht der hauptamtliche Bürgermeister nach Absatz 1 zuständig ist – entsprechend § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über:
- a) die rechtlichen Angelegenheiten der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO;
 - b) die personalrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe II a BAT-O.

§ 8

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder im Falle der Verhinderung dessen Vertreter mitzuteilen. Ist ein/e Gemeindevertreter/in an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder im Falle der Verhinderung dessen Vertreter zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Jede/r Gemeindevertreter/in kann an Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Auf Wunsch kann sie/ihn der Vorsitzende des Fachausschusses anhören. Einladungen zu den Fachausschüssen oder langfristige Sitzungsterminplanungen sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens jedoch acht Tage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Aus wichtigem Grund kann mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung von dieser Frist ausnahmsweise abgewichen werden; die Gemeindeverwaltung hat dann eine unmittelbare Zustellung an die Gemeindevertreter noch am selben Tage zu gewährleisten. Ebenfalls ist den teilnehmenden Gemeindevertretern ein

Sitzungsprotokoll zuzustellen.

- (4) Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (5) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 9

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 16 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben, soweit dabei wirtschaftliche oder persönliche Interessen der Gemeinde oder eines Dritten zu schützen sind,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten, soweit dabei wirtschaftliche oder persönliche Interessen der Gemeinde oder eines Dritten zu schützen sind,
 - e) die erstmalige Beratung über die Gewährung von Zuschüssen,
 - f) Prozessangelegenheiten,
 - g) Angelegenheiten des Katastrophenschutzes,
 - h) die Übernahme von Bürgschaften.

§ 10

Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Soweit gemäß § 54 GO die Ortsteile Bredow und Zeestow Ortsbeiräte wählen, bestehen diese aus jeweils 3 Mitgliedern.
- (3) Die Ortsteilbeiräte werden in der entsprechenden Anwendung des brandenburgischen

Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsteilbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.

- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung, die im Ortsteil wohnen, ferner der hauptamtliche Bürgermeister können an den betreffenden Sitzungen der Ortsteilbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Dem Ortsteilbeirat sind folgende, ausschließlich dem Ortsteil betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten:
 - a. *die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,*
 - b. *die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und*
 - c. *die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.*
- (6) Dem Ortsteil kann zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen die Gemeindevertretung Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
- (7) Der Ortsbürgermeister kann Ehrenbeamter auf Zeit werden.
- (8) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können weitere Anhörungsrechte bestimmen.

- (9) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der hauptamtliche Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (10) Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten entscheidet:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (11) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretungen zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
- (12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften der §§ 28 und 37 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, §§ 38 und 39, § 42 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 5, §§ 43 bis 48 und § 49 Abs. 5 entsprechend Anwendung. § 46 Abs. 1 Satz 4 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.
- (13) Die Beschlüsse nach Absatz 3 sind dem hauptamtlichen Bürgermeister unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang beim hauptamtlichen Bürgermeister mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben. Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 1 Buchstabe b und 65 finden entsprechende Anwendung.
- (14) Der Bürgermeister sowie die Gemeindevertreter können an den Sitzung des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitz erfolgt nach § 50 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 8 GO. Der Ausschussvorsitzend wird vorgeschlagen durch die

Ausschussmitglieder.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und weiteren 8 Mitgliedern der Gemeindevertretung.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Der Hauptausschuss behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO, für die ansonsten der hauptamtliche Bürgermeister zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt: Investitionen mit einem Wertumfang von 5.000 € bis 30.000 €
Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist die Gemeindevertretung schriftlich in der nächstfolgenden Gemeindevertreter Sitzung zu informieren. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.
- (4) Der Hauptausschuss bereitet die Gemeindevertreter Sitzung in finanziellen Angelegenheiten vor. Die Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 S. 1 GO auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (5) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 13

Ältestenrat

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Ältestenrat. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Vorsitzenden der Fraktionen.
- (2) Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenrates.
- (3) Fraktionslose Gemeindevertreter können an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind zu hören, wenn die Beratung ihren Status oder ihre Person betrifft.
- (4) Aufgaben des Ältestenrates sind
- a. Auslegungen der Geschäftsordnung,
 - b. Beratung über Beschwerden gegen die Amtsführung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder seiner Stellvertreter,

- c. Abhilfe gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder seiner Stellvertreter,
 - d. Angelegenheiten des § 28 GO sowie Ahndung bei Verstößen
 - e. Vorbereitungen der Beratungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in verfahrenstechnischer Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Beratungsganges. Inhaltliche Beratungen sind davon ausgenommen.
- (5) Der Ältestenrat tagt nicht öffentlich.

§ 14 Bürgermeister

Als Leiter der Verwaltung obliegt dem Bürgermeister die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.

§ 15 Seniorenbeirat

- (1) In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gewählt.
- (2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Vertretung und Artikulation der Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 55 Jahre. Hierzu wirkt der Seniorenbeirat beratend an der Arbeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von den Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind, die zum Zeitpunkt der Wahl das 55. Lebensjahr vollendet haben. Einrichtungen und Vereine können für die Wahl Kandidaten und Kandidatinnen benennen. Das Nähere zum Wahlverfahren wird durch die Gemeindevertretung festgelegt.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches erteilt worden ist.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden mit ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Brieselang“ bekannt gemacht.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes (3) dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude Gemeindeverwaltung, Am Markt 3, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz (3) zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz (3) werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Brieselang, Am Markt (Marktmitte), sowie in den Ortsteilen Bredow, Oranienburger Str. 16 und Zeestow, Wustermarker Str. 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz (3) oder (5) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz (3) oder (5) festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang vom 24.04.2002 außer Kraft.

Brieselang, den 12.01.2004

gez.
Wilhelm Garn
Bürgermeister
Gemeinde Brieselang

**Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des
Landkreises Havelland am 26. Januar
2004**

**Der Landrat gibt die durch den Vorsitzenden des
Kreistages erfolgte Einberufung zur
Kreistagssitzung am 26.01.2004 durch
Veröffentlichung der nachstehend abgedruckten
Einladung bekannt:**

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises
Havelland beruft den Kreistag des Landkreises
Havelland gemäß § 36 Landkreisordnung (LKrO) zur
Sitzung

am: Montag, 26.01.2004

um: 16.00 Uhr

Ort: Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil
Friesack, Mensa, Berliner Allee 6, 14662
Friesack

unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ein:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit
und der Tagesordnung/Bestimmung eines
Abgeordneten zwecks Mitunterzeichnung/
Informationen des Vorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde
3. Informationen des Landrates
4. Bericht des Kämmerers zu Eckdaten des
Kreishaushaltes 2004 unter Berücksichtigung
der Auswirkungen der jüngsten
Fiskalbeschlüsse der Bundesregierung und des
Bundesrates sowie des Landtages Brandenburg
zum Landshaushalt
(Antrag der PDS-Fraktion)
5. Änderung der Schülerbeförderungssatzung
(CDU-Fraktion) BV 0045/04
Tischvorlage
6. Änderung der Jagdsteuersatzung
(CDU-Fraktion) BV 0046/04
Tischvorlage
7. Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats
der Havelland Kliniken GmbH
BV 0050/04
8. Benennung eines weiteren Mitglieds neben dem
Landrat für das Kuratorium „Jugend- und
Kulturstiftung“ der MBS
BV 0026/04
9. Wahl von Vertretern der Verbandsversammlung
der MBS BV 0042/03
10. Entsendung von Mitgliedern des
Verwaltungsrates der MBS BV 0043/03
11. Filialbeiräte der MBS BV 0044/03
12. Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
BV 0047/04
13. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des
Kreistages am 26. Okt. 2003 BV 0031/04

14. Bestellung eines Vertreters der
personalvertretungsrechtlichen Einigungsstelle
sowie deren Stellvertreter BV 0027/03
15. Satzung über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren für den Rettungsdienst
BV 0008/03
16. Aufgabenübertragung der Abfallwirtschaft des
Landkreises an die abh-mbH BV 0048/04
17. Änderung der Besetzung des Ausschusses
Finanzen/R/P (PDS-Fraktion) BA 0049/04
18. Anfragen aus dem Kreistag
- 18.1 Fragekatalog zu Jugendamt und Jugendhilfe
(CDU –Fraktion)
19. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

20. Erteilung einer Aussagegenehmigung
BV 0041/03
21. Vergabe zur Erweiterung der Mechanisch-
Biologischen Abfallbehandlungsanlage
Schwanebeck
- 21.1. Los 1 Infrastruktur, Außenanlagen,
Verkehrsflächen BV 0032/04
- 21.2. Los 2 Rohbauarbeiten BV 0033/04
- 21.3. Los 3 Stahlbau BV 0034/04
- 21.4. Los 4 Zimmerer- und Holzbauarbeiten
BV 0035/03
- 21.5. Los 5 Elektroinstallation inklusive
Blitzschutz BV 0036/04
- 21.6. Los 6 Türen- und Torbau BV 0037/04
- 21.7. Los 7 Dach-, Fassaden- und Klempnerarbei-
ten BV 0038/04
- 21.8. Los 8 Verfahrenstechnik BV 0039/04
22. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
